

BUNDESGERICHTSHOF 2089 024**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 53/68**URTEIL****Verkündet am**

14. Oktober 1969

Kriegl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Gebr. P [REDACTED], offene Handelsgesellschaft, I [REDACTED], Kreis Er [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Heinrich P [REDACTED] u. Johann P [REDACTED], beide in Im [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Heinz S [REDACTED], M [REDACTED] bei J [REDACTED], in Firma Spedition W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Photographen Marcel André A [REDACTED], C [REDACTED],
Rue des Py [REDACTED] Or [REDACTED], Département G [REDACTED], Fr [REDACTED]-
[REDACTED], zur Zeit in K [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. Oktober 1956 gegen 20.45 Uhr befuhr der Kläger mit seinem 125 cm-Kraftrad in K- D- die Ko- straße in östlicher Richtung. Zu derselben Zeit befand sich der Zweitbeklagte mit einem der Erstbeklagten gehörenden Lastzug mit einem dreiachsigen Anhänger ebenfalls auf der vom Kläger benutzten Fahrbahn, die vor der Kreuzung Ko- straße/Ju- straße durch eine 65 m lange Verkehrsinsel auf etwa 5,11 bis 5,20 m Straßenbreite eingeengt wird. An der Kreuzung befindet sich eine Verkehrsampel. Der Kläger stürzte an der nach rechts in die Justinianstraße führenden abgerun-

- 3 -

deten Einbiegung, etwa an deren Beginn, und erlitt so schwere Verletzungen, daß er zwei Jahre in stationärer Krankenhausbehandlung bleiben mußte, in deren Verlauf ihm das linke Bein amputiert werden mußte. Der Zweitbeklagte war von der Stelle aus, an der der Kläger gestürzt war, weitergefahren und wurde von einem ihn einholenden Personenkraftwagenfahrer darauf hingewiesen, daß sein Lastzug mit einem Kraftradfahrer in Berührung gekommen sei.

Der Kläger nimmt die Beklagten wegen des ihm entstandenen und künftig entstehenden Schadens in Anspruch. Er hat behauptet, der Zweitbeklagte habe ihn vor der Kreuzung mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st überholt und ihn am Beginn der nach rechts verlaufenden Einbiegung in die Ju[REDACTED]straße nach rechts gedrängt und eingeengt; deswegen sei er zu Fall gekommen und verletzt worden.

Der Kläger hat von dem Zweitbeklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und von beiden Beklagten den Ersatz des Verdienstausfalls und von Krankenhauskosten sowie die Befreiung von weiteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhaus verlangt sowie die Feststellung beantragt, daß beide Beklagte verpflichtet seien, ihm jeden weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und sind dem Klagevorbringen entgegengetreten. Sie haben bestritten, daß das Kraftrad des Klägers überhaupt mit dem Lastzug in Berührung gekommen sei. Der Kläger habe vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sucht, den mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 35 km/st fahrenden Lastzug auf der Kreuzung zu überholen; die Geschwindigkeit des Kraftrados sei größer als die des Lastzuges gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die gegen beide Beklagten gerichteten Zahlungs- und Befreiungsansprüche - unter dem Vorbehalt des Übergangs auf Sozialversicherungsträger - dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, desgleichen den gegen den Zweitbeklagten gerichteten Schmerzensgeldanspruch. Außerdem hat es - ebenfalls mit dem erwähnten Vorbehalt - gegenüber beiden Beklagten die begehrte Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht getroffen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger deswegen mit seinem Kraftrad gestürzt ist und sich verletzt hat, weil der Lastzug der Beklagten und das Kraftrad miteinander in Berührung gekommen sind.

Die gegen diese Feststellung von der Revision erhobenen Verfahrensrügen erachtet der Senat für nicht durchgreifend (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 - BGBl. I 1141 -).

2. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der vernommenen Zeugen und der Sachverständigengutachten nicht festzustellen vermocht, daß der Kläger den Lastzug zu überholen versucht hat und dadurch im weiteren Verlauf seiner Fahrt in die Enge geraten und verunglückt ist. Die gegenüber dieser tatrichterlichen Würdigung von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sieht der Senat ebenfalls nicht als durchgreifend an.

3. Das Berufungsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob die von der Erstbeklagten vorgelegte Tachografenscheibe identisch mit der zum Unfallzeitpunkt in den Lastzug eingelegten Tachografenscheibe ist oder nicht. In der Revisionsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß es sich um die im Unfallzeitpunkt eingelegte Tachografenscheibe handelt, deren Auswertung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine von dem Lastzug zum Unfallzeitpunkt eingehaltene Geschwindigkeit von 27 bis 29 km/st ergibt. Der Kläger hatte stets behauptet, mit seinem Kraftrad eine Geschwindigkeit von 40 bis 45 km/st eingehalten zu haben, wohingegen die Geschwindigkeit des Lastzuges etwa 60 km/st betragen habe. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen des Klägers dahin ausgelegt, daß er habe behaupten wollen, der Lastzug sei mit einer höheren Geschwindigkeit als

das Kraftrad gefahren. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Beklagten die Angaben des Klägers über die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs nicht als Geständnis des Inhalts aufgefaßt, daß der Kläger tatsächlich eine Geschwindigkeit von 40 bis 45 km/st eingehalten hat. Es hat ausgeführt, die Beklagten beschränkten sich darauf, einen Teil des diesbezüglichen Vorbringens des Klägers zu ihren Gunsten zu verwerten; hierbei werde dann jedoch der Gesamtvortrag des Klägers unzulässigerweise auseinandergerissen. Der eine Teil des Vorbringens des Klägers, d.h. die Angaben über seine eigene Geschwindigkeit, lasse sich nicht von dem anderen Teil, d.h. von den Angaben über die Geschwindigkeit des Lastzuges trennen, ohne daß der Sinnzusammenhang des Klagevorbringens zerstört werde. Das Wesentliche der Darlegung des Klägers in diesem Punkt liege gerade darin, daß er dem Lastzug die höhere Geschwindigkeit zuschreibe, ohne die der von ihm behauptete Überholvorgang unabhängig von der nach seinen Angaben eingehaltenen Geschwindigkeit nicht denkbar sei.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht den Begriff des Geständnisses im Sinne von § 288 ZPO nicht verkannt. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung des Klagevorbringens in diesem kein echtes Geständnis gesehen, weil die Beklagten nicht das gesamte Vorbringen des Klägers, sondern hier von nur einen in sich unvollständigen Teil in ihren Vortrag aufgenommen haben. Von einem Geständnis könne nur dann gesprochen werden, wenn die Beklagten sich das gesamte Vorbringen des Klägers zu eigen gemacht hätten. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

II.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß, als der Lastzug der Beklagten sich der Straßenkreuzung näherte, die Ampelanlage auf "rot" geschaltet war, der Lastzug jedoch nicht angehalten hat, sondern mit offensichtlich verlangsamter Fahrt weitergefahren ist, bis die Ampel die Fahrtrichtung freigab. Es hat weiterhin festgestellt, daß der Lastzug jedenfalls in dem Augenblick, in welchem sich beide Fahrzeuge berührten, schneller als das Kraftrad fuhr. Das Berufungsgericht hat weiterhin festgestellt, daß der Zweitbeklagte durch Hinüberziehen des Lastzuges nach rechts den Abstand zwischen dem Lastzug und dem Bürgersteig verkleinert und dadurch den dem Kläger verbleibenden Fahrbahnraum eingeengt hat, ohne sich zu vergewissern, ob sich ein Verkehrsteilnehmer zwischen Lastzug und Bürgersteig befand.

2. Die gegen diese Feststellungen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen erachtet der Senat ebenfalls für nicht durchgreifend.

Das Berufungsgericht meint, der Zweitbeklagte habe damit rechnen müssen, daß sich im Verkehrsraum zwischen Lastzug und Bürgersteig ein Zweiradfahrer bewege, im Stadtverkehr seien insbesondere Zweiradfahrer vor Verkehrsampeln auch rechts von den wartenden oder sich langsam vorwärts bewegendem größeren Fahrzeugen eingeordnet. Es komme nicht darauf an, ob der Zweitbeklagte das Kraftrad des Klägers in dem zwischen Lastzug und

Bürgersteig befindlichen freien Verkehrsraum erwartet und bewußt bemerkt habe. Der Zweitbeklagte habe niemals behauptet, sich darüber vergewissert zu haben, ob der Verkehrsraum seitlich rechts von dem Lastzug frei war oder nicht, bevor er sein Fahrzeug nach rechts hinüberzog. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; das Berufungsgericht hat die an einen Lastzugführer zu stellenden Sorgfaltspflichten nicht überspannt. Der Zweitbeklagte wußte, daß die Fahrbahn der Konstantinstraße wegen der Verkehrsinsel schmaler und zu einem Engpaß für alle in derselben Richtung fahrenden Verkehrsteilnehmer wurde. Er hätte dann eine gesteigerte Sorgfalt walten lassen müssen; dann hätte er - wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt - den Unfall vermeiden können.

3. Auf die von dem Berufungsgericht angestellte Hilfserwägung, daß dem Zweitbeklagten auch dann ein Vorwurf zu machen wäre, wenn der Kläger den Lastzug an der Engstelle überholt hätte, kommt es nicht mehr an.

Zutreffend ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Zweitbeklagte die Körperverletzung des Klägers schuldhaft verursacht hat und für den dem Kläger entstandenen Schaden nach § 823 ff BGB und nach §§ 7, 18 StVG haftet, weil der Zweitbeklagte sich nicht hat entlasten können.

III.

Die Erstbeklagte haftet nach Ansicht des Berufungsgerichts für den dem Kläger entstandenen Schaden sowohl nach § 7 ff StVG als auch nach § 831 BGB.

1. Das Berufungsgericht hat es nicht als bewiesen angesehen, daß der Unfall für die Erstbeklagte ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG war.

Diese Würdigung begegnet keinen Bedenken, weil das Berufungsgericht zu dem rechtlich einwandfreien Ergebnis gelangt ist, daß der Zweitbeklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat.

2. Das Berufungsgericht hat den der Erstbeklagten nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegenden Entlastungsbeweis hinsichtlich der Auswahl und Überwachung des Zweitbeklagten nicht als geführt angesehen. Insbesondere hat die Erstbeklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht bewiesen, daß sich der Zweitbeklagte verkehrsgerecht verhalten hat.

Die insoweit von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hält der Senat ebenfalls für nicht durchgreifend.

IV.

Das Berufungsgericht hat keine Tatsachen festgestellt, die eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls durch den Kläger begründen können. Bei der nach § 17 StVG vorgenommenen Abwägung der Betriebs-

gefahr des Lastzuges und des Kraftrades ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Betriebsgefahr des Kraftrades des Klägers gegenüber der von dem 18,8 m langen und 25,6 to schweren Lastzug der Beklagten ausgehenden Betriebsgefahr völlig zurücktritt. Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Erwägungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

V.

Gegenüber der von den Beklagten erhobenen Verjährungseinrede hat das Berufungsgericht festgestellt, der Stillstand des Verfahrens in der Zeit vom 18. September 1963 bis 11. November 1965 sei darauf zurückzuführen, daß sich die Akten in diesem Zeitraum bei dem gerichtlich bestellten Sachverständigen befanden. Die von dem Berufungsgericht vertretene Ansicht, die Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB sei deshalb nicht anwendbar, steht im Einklang mit der Rechtsprechung (RGZ 128, 181, 196).

Engels

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz